

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und sieben und funfzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 20. November 1833.

(Beschluss.)

Specielle Berathung über den Gesetzentwurf wegen Erfüllung der Militairpflicht.

Was nun den §. 7. c. erwähnten Fonds anlangt, so erklärt sich Oberstlieutenant v. Belck für Gewährung eines Zuschusses zu demselben aus der Staatskasse. Dieser Vorschlag findet hinreichende Unterstützung.

Bürgermeister Ritterstädte aber stellt das Bedenken auf, daß, da doch dafür die Feststellung einer bestimmten Summe erforderlich sein werde, deren Ermittlung sehr schwer fallen würde, worauf

Oberstlieutenant v. Belck den Wunsch ausdrückt, die Bestimmung jener Summe in die Hand der Ministerien zu legen, und es ihrem Ermessen anheimzustellen, was in dringendem Falle nöthig sei.

v. Carlowitz: Er sei gern erbötig, so viel in die Hand der Ministerien gelegt zu sehen, als nur immer möglich. Für den vorliegenden Antrag könne er sich aber nur insofern erklären, als die Regierung jene Summe in das Budget aufzunehmen und den Ständen zur Genehmigung vorzulegen verbunden sein sollte.

Staatsminister v. Beschwitz erklärt sich hiermit einverstanden, und bemerkt, wie es der Regierung selbst erwünscht sein werde, eine bestimmte Begrenzung der Fonds aufgefunden zu sehen, da außerdem eine Bestimmung der Fälle außerordentlich schwierig sein werde. Eine Summe, welche zur Herbeischaffung von 80 Stellvertretern verwendet werden könne, glaube er, nach den gemachten Erfahrungen als hinreichend annehmen zu dürfen.

Der Präsident fragt hierauf: Soll zu dem fraglichen Fonds eine Summe aus der Staatskasse zugeschoffen werden? Dieß wird mit 14 gegen 12 Stimmen verneint.

D. Weber bemerkt, daß man doch wohl Sichtbrüchige, Blinde, Taube, und dergleichen zum Militairdienst Untüchtige, und solche, die an einem Fehler litten, wodurch sie an ihrem Erwerbe gestört würden, nicht zu den in Frage stehenden Beiträgen anhalten könne. Er glaube nun zwar, daß die Behörden in solchen Fällen die Rücksichten der Billigkeit nicht aus den Augen sehen würden; besser werde es aber dennoch sein, hierüber eine feste Bestimmung zu geben, weshalb er vorschläge, den Punct a. im §. 7. c. so zu fassen: „durch Beiträge, welche jeder zu entrichten hat, der durch das Loos oder wegen solcher körperlicher Leiden vom activen Dienst befreit wird, die ihn in

dem von ihm ergriffenen Erwerbe nicht hindern.“ — Dieß wird ausreichend unterstützt.

Dem wird aber von mehreren Seiten eingehalten, daß diese Fassung für die Beurtheilung der einzelnen Fälle und für die Verwaltung überhaupt große Schwierigkeiten darbieten müsse, und in den meisten der angedeuteten Fälle ohnedieß Unvermögen zur Zahlung vorliegen werde.

Hierauf läßt D. Weber seinen Antrag wieder fallen, und der Präsident fragt nunmehr: Genehmigt man §. 7. c. nach der Fassung der Deputation unter den beliebten Abänderungen? Dieß wird einstimmig bejahet.

Indem man sich nun zur Berathung der im §. 7. b. enthaltenen Fälle, in welchen die fragliche Erleichterung der Stellvertretung Platz ergreifen soll, wendet, kommt man zuvörderst auf den vom Prinzen Johann schon früher gestellten Antrag zurück, welcher dahin ging, daß nach den Worten: „gefährden würden“ gesetzt werden möchte: „oder in einer Familie bereits ein oder mehrere Söhne vor dem Feinde geblieben sind.“

v. Carlowitz: Er habe schon früher sich für den Vorschlag des Prinzen Johann erklärt, und sei auch jetzt noch in der Hauptsache damit einverstanden, wünsche ihn jedoch dahin modificirt: „daß in dem angegebenen Falle, jedoch nur wenn schon 2 Söhne aus der Familie gefallen sind, die Einstandssumme aus dem §. 7. c. erwähnten Fonds, ohne Rücksicht auf Vermögenheit und auf Wiedererstattung, bezahlt werden solle.“

v. Polenz schließt sich diesem Antrage an. Ebenfalls v. Beust (auf Neusalza), jedoch nur für den Fall, daß nur noch Ein Sohn übrig sei, und unter der Bedingung, daß die Summe nicht aus dem beregten Fonds, sondern aus der Staatskasse bezahlt werde, weil im ersteren Falle der betroffenen Altersklasse dadurch ein Nachtheil zugefügt werden würde.

Referent erklärt eine Belastung des fraglichen Fonds für unzumuthbar, da er den dem Vorschlage zum Grunde liegenden Zweck einer bloßen Belohnung nicht rechtfertigen könne.

Bürgermeister Reiche-Eisenstuck: Er halte den Vorschlag des v. Carlowitz nicht vereinbar mit dem vorliegenden Zweck. Der Zweck sei, einem bemitleidungswerthen Vater den letzten Sohn durch Bezahlung des Einstandsquantums zu erhalten. Dieser Zweck sei für den Vater dadurch erreicht. Später könne der befreite Sohn das große Loos gewinnen, und da finde er doch keinen Grund, warum derselbe die vorgeschossene Summe nicht zurückzahlen könne, die seinerwegen gar nicht aufgewendet worden sein würde.

v. Carlowitz: Er betrachte die Sache aus dem Gesichtspuncte, daß die Einstellung des Sohnes in das Militair nicht ein